

Antrag

der Abgeordneten René Springer, Jürgen Pohl, Gerrit Huy, Ulrike Schielke-Ziesing, Norbert Kleinwächter, Marc Bernhard, Roger Beckamp, Carolin Bachmann, Sebastian Münzenmaier, René Bochmann, Jochen Haug, Barbara Benkstein, Marcus Bühl, Thomas Dietz, Tobias Matthias Peterka, Jan Wenzel Schmidt und der Fraktion der AfD

Brot, Bett und Seife – Sachleistungen statt Geldleistungen für Asylbewerber

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Mit Blick auf die im europäischen Vergleich seit Jahren überproportional hohen Migrationszahlen kann eine Anreizwirkung der deutschen Sozialleistungen, insbesondere bei der Wanderung innerhalb der Europäischen Union nicht bestritten werden^{1 2}. Länder und Kommunen sind mit der Unterbringung der Asylbewerber und Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine zusehends überfordert³. Viele Gebietskörperschaften haben längst ihre Belastungsgrenzen erreicht oder überschritten. Das hohe Leistungsniveau für Asylbewerber, sogar dann, wen eine Pflicht zur Ausreise besteht, ist eine Ursache für den stetig steigenden Zustrom von Migranten gerade nach Deutschland⁴.

Obwohl sich das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) allein auf den Personenkreis der Schutzbedürftigen im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU⁵ in Verbindung mit Art. 1 a Abs. 2 der Genfer Flüchtlingskonvention bezieht, nehmen regelmäßig Personen die Hilfeleistungen in Anspruch, die allein aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten unter dem Deckmantel eines vermeintlichen Fluchtgrundes nach Deutschland kommen. Für Asylbewerber gibt es nämlich neben Geld und Sachleistungen, eine kostenfreie Unterbringung sowie eine gute medizinische

¹ [https://de.statista.com/statistik/daten/studie/360395/umfrage/einwanderer-und-auswanderer-in-den-eu-laendern/#:~:text=Im%20Jahr%202022%20wanderten%20rund,von%20rund%201.449.263%20Personen.](https://de.statista.com/statistik/daten/studie/360395/umfrage/einwanderer-und-auswanderer-in-den-eu-laendern/#:~:text=Im%20Jahr%202022%20wanderten%20rund,von%20rund%201.449.263%20Personen.;); <https://www.bamf.de/DE/Themen/Forschung/Veroeffentlichungen/Migrationsbericht2021/MigrationsgeschehenEU/migrationsgescheheneu-node.html>

² https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Forschung/BerichtsreihenMigrationIntegration/Freizuegigkeitsmonitoring/freizuegigkeitsmonitoring-halbjahresbericht-2022.pdf?__blob=publicationFile&v=9

³ <https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/debatte-migration-kommunen-faesser-100.html>

⁴ Protokoll-Nr. 20/73, Wortprotokoll der 73. Sitzung des AfAuS des Deutschen Bundestags

⁵ https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&jumpTo=bgbl113s3474.pdf#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl113s3474.pdf%27%5D__1718610448250

Versorgung auch dann, wenn ein Schutzgrund nicht besteht. Nach bisher 18, künftig 36 Monaten erhalten sie Bürgergeld plus gesetzliche Krankenversicherung⁶. Vermeintlich Schutzsuchende profitieren dabei von einem langwierigen und kompliziert gestalteten verwaltungsrechtlichen Prüfverfahren mit Dopplungen von Einzelfallprüfungen im Asylrecht und im Sozialrecht zu Lasten der Bundesrepublik Deutschland. Im Wissen um dieses Geschehen und mit Blick auf die „Außenwirkung“ eines leichten Zugangs zu umfassenden Sozialleistungen als Pull-Faktor schlagen verschiedene europäische Staaten, wie z.B. Polen, Schweden, Griechenland und Dänemark eine härtere Gangart im Umgang insbesondere mit abgelehnten Asylbewerbern an⁷, um eine weitere Migration allein aufgrund wirtschaftlicher Vorteile einzudämmen. Auch Frankreich lässt alle Leistungen für abgelehnte Asylbewerber auslaufen⁸. Deutschland jedoch tritt bei der Bewältigung des Problems seit 1992 auf der Stelle: Das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) trat in Kraft nach einer Asyldebatte, die damals bereits dieselbe Problemlage des Asylmissbrauchs durch „Wirtschaftsflüchtlinge“ zu bewältigen hatte. Als Ersatz für eine Versorgung nach sozialhilferechtlichen Regelungen mit dem Ziel eines geringeren Versorgungsumfangs, trafen die damaligen Regierungsparteien CDU/CSU, FDP und die Oppositionspartei SPD einen „Asylkompromiss“⁹, der im AsylbLG niedergelegt wurde. Seit das Bundesverfassungsgericht 2012 die seit 1993 unverändert gebliebenen Regelsätze des AsylbLG als zu gering festgestellt hat (BVerfGE vom 18. Juli 2012)¹⁰, wird dies von den seitdem die Bundesregierung in wechselnden Konstellationen stellenden Parteien CDU/CSU, SPD und FDP als Grund für das hohe Leistungsniveau des AsylbLG benannt. Gesetzgeberisch ist das Problem des Asylmissbrauchs durch „Wirtschaftsflüchtlinge“ infolge der magnetischen Wirkung hoher sozialer Fürsorgeleistungen nach wie vor nicht gelöst.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen,
1. der festlegt, dass für die Dauer des Asylverfahrens bis zur Abschiebung oder der Anerkennung eines Asylgesuchs eine Versorgung ausschließlich in Form von notwendigen Sachleistungen erfolgt, wie Essen, Kleidung und Hygienemittel (Brot, Bett und Seife) sowie lediglich eine medizinische Grundversorgung;
 2. der eine generelle Vereinfachung und Entbürokratisierung zugunsten deutscher Staatsinteressen in allen Verfahren im Zusammenhang mit dem Bereich des Asylrechts, insbesondere betreffend das Verwaltungsverfahren im Asylbewerberleistungsrecht und Sozialrecht regelt.

⁶<https://www.merkur.de/politik/krankenversicherung-zahnarzt-merz-asylbewerber-ukraine-92863621.html>

⁷ <https://www.tagesschau.de/ausland/europa/daenemark-asylpolitik-100.html> ; <https://www.mdr.de/nachrichten/deutschland/politik/asylpolitik-leistungen-laender-vergleich-102.html#:~:text=Deutlich%20niedriger%20sind%20die%20Leistungen,Einheimische%20wurde%20das%20B%3BCrgergeld%20abgeschafft.>

⁸ <https://www.mdr.de/nachrichten/deutschland/politik/asylpolitik-leistungen-laender-vergleich-102.html>

⁹ Wortlaut Asylkompromiss. In: FAZ, 6. Dezember 1992

¹⁰ https://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/ls20120718_1bv1001010.html

Berlin, den 18. September 2024

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Deutschland ist als Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) in der Regel nicht an erster Stelle dafür zuständig ein Asylverfahren durchzuführen¹¹. Es ist ein Strukturfehler des EU-Asylsystems mehrfache Asylanträge zuzulassen, gerade wenn bereits im Erstaufnahmeland ein Antrag gestellt wurde. Die Dublin III-Verordnung¹² besagt jedoch, dass eine Person in Deutschland ein zweites Asylverfahren erhält, wenn die deutschen Behörden es nicht schaffen, diese Person binnen regelmäßig sechs Monaten in das zuständige Land abzuschicken. In der Praxis ist das die Regel, die konkret dazu führt, dass die illegale Sekundärmigration nachträglich faktisch legalisiert wird. Dieser Umstand darf jedoch nicht den Schutz- und Fürsorgecharakter des AsylbLG in ein reines wirtschaftliches Unterstützungsgesetz verkehren, zumal viele EU-Mitgliedstaaten Ausreisepflichtigen keine oder allenfalls rudimentäre Leistungen zahlen. Die meisten EU-Länder fahren Leistungen für Abgelehnte runter: In Polen und Ungarn gibt es nach der Ablehnung des Antrags keine Leistungen mehr, ebenso wenig in Griechenland. In Österreich und Spanien laufen die Leistungen zwar aus der Zeit der Asylprüfung weiter, einen Anspruch auf Analogleistungen für abgelehnte Asylbewerber, wie in Deutschland, gibt es aber auch hier nicht¹³. Auch Frankreich und Dänemark fahren ihre Leistungen komplett zurück¹⁴. Sogar anerkannten Asylbewerbern werden oftmals keine Sozialleistungen gewährt, wie z.B. in Italien¹⁵. Ziel ist es, Abschiebungen insbesondere von straffällig gewordenen Ausländern zu erleichtern und Sozialhilfemissbrauch zu vermeiden. „Gut mit den Guten und böse mit den Bösen“ nannte der französische Innenminister das Gesetzespaket¹⁶. Ähnlich wie in Frankreich ist die Lage für abgelehnte Asylbewerber in Dänemark geregelt: Es gibt keine Leistungen, nur noch Essen, Kleidung und Unterkunft in einem Abschiebelager¹⁷. Darüber hinaus können Migranten in Dänemark auch nach vielen Jahren ihre Aufenthaltsgenehmigung verlieren, wenn es in den Augen der Behörden möglich ist, zurückzukehren¹⁸.

Auch in Deutschland muss angesichts der erreichten bzw. überschrittenen Belastungsgrenze eine entsprechende gesetzliche Klärung der Situation erfolgen.

Das Asylbewerberleistungsgesetz gilt vor allem für zwei Personengruppen: Erstens für Personen im Asylverfahren, das noch nicht abgeschlossen ist. Und zweitens für ausreisepflichtige Personen, bei welchen kein Schutzbedarf besteht und die deswegen auch nicht als Geflüchtete zu bezeichnen sind. Das gilt auch dann, wenn diese Personen eine Duldung bekommen haben, denn eine Duldung ist keine Aufenthaltserlaubnis, sondern bestätigt nur, dass eine Ausreisepflicht besteht, diese aber vom Staat derzeit tatsächlich nicht vollstreckt werden kann. Gerade für diese Personengruppe ist das Absenken des Leistungsanspruchs indiziert, weil eine gesetzliche Ausreisepflicht besteht, der diese Personen auch tatsächlich nachkommen könnten – nur die Abschiebung ist unmöglich, nicht die freiwillige Ausreise¹⁹. Daran anknüpfend kann eine Leistungskürzung erfolgen, um in der Praxis den illegalen Verbleib in Deutschland zu verringern und einen größeren Personenkreis zur Ausreise zu zwingen, die

¹¹ Ausschussdrucksache 20(11)460, Schriftliche Stellungnahme Professor Dr. Daniel Thym, Konstanz

¹² <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:180:0031:0059:de:PDF>

¹³ <https://www.mdr.de/nachrichten/deutschland/politik/asylpolitik-leistungen-laender-vergleich-102.html>

<https://www.bundestag.de/resource/blob/945298/83e27e78a5b6edd3cbb681b035ed1e4a/WD-6-102-22-pdf-data.pdf>

¹⁴ <https://www.mdr.de/nachrichten/deutschland/politik/asylpolitik-leistungen-laender-vergleich-102.html>

¹⁵ <https://www.mdr.de/nachrichten/deutschland/politik/asylpolitik-leistungen-laender-vergleich-102.html#:~:text=Deutlich%20niedriger%20sind%20die%20Leistungen,Einheimische%20wurde%20das%20B%3%BCrgergeld%20abgeschafft.>

¹⁶ <https://www.mdr.de/nachrichten/deutschland/politik/asylpolitik-leistungen-laender-vergleich-102.html>

¹⁷ <https://www.mdr.de/nachrichten/deutschland/politik/asylpolitik-leistungen-laender-vergleich-102.html>

¹⁸ <https://www.mdr.de/nachrichten/deutschland/politik/asylpolitik-leistungen-laender-vergleich-102.html>

¹⁹ Wortprotokoll AfAuS öffentliche Sitzung vom 8. April 2024, Prof. Dr. Daniel Thym, Konstanz

mit Sanktionen nicht erzwingbar ist. Die Sanktionen enden automatisch dann, wenn eine Duldung erteilt wird. Die Duldung wird aber automatisch erteilt, sobald feststeht, dass die Abschiebung scheitert. Insofern ist nur eine drastische Leistungskürzung geeignet, illegale Migration zu beenden und Rechtsklarheit wieder herzustellen. Dies erscheint auch vor dem Hintergrund der Entscheidung des BVerfG vom 18. Juli 2012 zulässig²⁰: Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Nichtannahmebeschluss aus dem Jahr 2021 eine Leistungsabsenkung um beinahe 50 Prozent gegenüber den normalen Leistungen akzeptiert (1 BvR 2682/17)²¹. Damit wird der Schutzgedanke des AsylbLG klar herausgestellt. Nur wer tatsächlich Schutz sucht, ist auch mit wenigen Unterstützungsleistungen zufrieden, plakativ ausgedrückt, mit Brot, Bett und Seife²². Diesem Gedanken folgen bereits viele andere europäische Mitgliedsländer. Rein wirtschaftliche Interessen zur Erlangung eines Verbleibs in Deutschland über das Einfallstor des Asylrechts dürfen keine Berücksichtigung finden. Dies gilt umso mehr, wenn die Kosten für den steuerzahlenden Bürger für den Verbleib eines illegal in Deutschland befindlichen Ausreisepflichtigen zwischen ca. 5.000 Euro und ca. 10.500 Euro monatlich liegen²³, die Kosten für die Versorgung eines Straftäters dagegen „nur“ mit monatlich rund 3.300 Euro zu veranschlagen sind²⁴. Der Gesetzgeber als erste Staatsgewalt sollte dabei ein Prozessrisiko nicht scheuen, um flexibel über Leistungsinhalte zu entscheiden, die neu justiert werden müssen, um, größere Personengruppen erfassen²⁵. Er muss im Wege der Gesetzgebung die zutreffende Grundgesetzauslegung vorgeben. Im Rahmen seiner Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Arbeit und Soziales in seiner 73. Sitzung am 08. April 2024 führte Professor Daniel Thym, Universität Konstanz, dies betreffend aus: „Es ist nicht ungewöhnlich, dass sich die Verfassungsrechtsprechung ändert. Gerade im Migrationsrecht fordern Nichtregierungsorganisationen andauernd, dass die Gerichte dynamisch neue Aussagen tätigen sollen. Bisher waren diese meistens auf ein „Mehr“ an individuellen Rechten gerichtet. Zwingend ist das jedoch nicht. Ebenso legitim muss es sein, judikativen Überdehnungen entgegenzutreten²⁶“. Dies gilt umso mehr mit Blick auf die geschilderte Handlungskompetenz der anderen europäischen Mitgliedstaaten.

Ein weiterer Grund, der zum Missbrauch des AsylbLG einlädt, ist, dass die zusammenhängenden Verfahren sehr kompliziert sind: „Die Sozialbehörden müssen eigene Anhörungen durchführen, Begründungen liefern und sich mit asylrechtlichen Fragen beschäftigen, wofür sie keine Fachexpertise haben. Gerade dies führt dazu, dass die Abschiebung in der Praxis vielfach leerläuft“²⁷. Ausreisepflichtige Personen erhalten deshalb häufig bereits reguläre Sozialleistungen, bevor die Abschiebung erstmals überhaupt möglich wurde.

Derartige Dopplungen in den zusammenhängenden Verwaltungsverfahren des Asyl- und Sozialrechts (mehrfache Anhörungen und Sachverhaltsermittlungen), binden zusätzlich Verwaltungsressourcen, die ohnehin nur begrenzt zur Verfügung stehen. Erschwerend kommt hinzu, dass die zuständigen Sozialbehörden häufig über keine asylrechtlichen Detailkenntnisse verfügen, die insbesondere für die Beurteilung der AsylbLG-Sanktionen notwendig wären. Den Leistungsbehörden sollten komplizierte Sachverhaltsermittlungen erspart werden, an die nicht selten eine Beweislastumkehr zu Lasten des deutschen Staates gekoppelt ist. Bei schnellerer und einfacherer Entscheidungsfindung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), sollte die Leistungsgewährung im Rahmen des AsylbLG lediglich eine nachfolgende Entscheidung sein, für die ein geringer Leistungsumfang zusätzlich förderlich wäre. Eine Kopplung von AsylbLG-Prüfungen an ausländer- bzw. asylrechtliche Entscheidungen unter dem strikten Grundsatz der Subsidiarität des deutschen Leistungsrechts würde damit zu weniger und schlankeren Verfahren führen.

²⁰ Wortprotokoll AfAuS öffentliche Sitzung vom 8. April 2024, Prof. Dr. Daniel Thym, Konstanz

²¹ https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2021/05/rk20210512_1bvr268217.html

²² <https://www.dpolg-bundespolizei.de/aktuelles/news/wie-umgehen-mit-der-migrationskrise-dpolg-im-gespraech-mit-dem-generalsekretaer-der-cdu-deutschland-carsten-linnemann/>

²³ <https://www.welt.de/wirtschaft/article248386590/Flucht-und-Migration-kosten-dieses-Jahr-fast-50-Milliarden-Euro.html>

²⁴ <https://fragdenstaat.de/anfrage/inhaftierungskosten-in-justizvollzugsanstalten/#:~:text=Bei%20einem%20Bundesdurchschnitt%20von%20109, von%20monatlich%203281%2C40%20Euro.>

²⁵ Ausschussdrucksache 20(11)460, Schriftliche Stellungnahme Professor Dr. Daniel Thym, Konstanz

²⁶ Ausschussdrucksache 20(11)460, Schriftliche Stellungnahme Professor Dr. Daniel Thym, Konstanz

²⁷ Ausschussdrucksache 20(11)460, Schriftliche Stellungnahme Professor Dr. Daniel Thym, Konstanz